

Gemeinde Riedhausen

Amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Kirchsteigäcker II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Riedhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.05.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan "Kirchsteigäcker II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 11.05.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan "Kirchsteigäcker II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Riedhausen und umfasst die Grundstücke mit den Flurstücknummer 657/33 (Teilfläche), 660 (Teilfläche), 666 (Teilfläche) und 667 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.05.2021 liegt in der Zeit vom **14.06.2021 bis 15.07.2021** im Rathaus der Gemeinde Riedhausen (Kirchstraße 1, 88377 Riedhausen), während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel Dienstag von 16 bis 19 Uhr sowie Mittwoch und Donnerstag jeweils von 9 Uhr bis 12 Uhr).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.05.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: <http://www.riedhausen.de>. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Riedhausen, den 04. Juni 2021

Gez. Ekkehard Stettner, Bürgermeister

Lageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kirchsteigäcker II der Gemeinde Riedhausen:

